

1. Geltungsbereich

I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen, die der Landessportbund Hessen e.V. über die Sportjugend Hessen („Sportjugend Hessen“) im Sport-, Natur- und Erlebniscamp Edersee (im Folgenden „Camp“) gegenüber dem Vertragspartner, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern, deren Aktivitäten mit den Grundsätzen nach § 6 der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. übereinstimmen (im Folgenden „Vertragspartner“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gästezimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Bildungsveranstaltungen, Seminare, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen, Bankette und sonstige Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken (F&B), der Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Programmen, der Durchführung spezieller Gesundheitsmaßnahmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Sportjugend Hessen im Camp. Die Sportjugend Hessen ist berechtigt, ihre Leistungen im Camp durch Dritte zu erfüllen.

II. Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten, wie z.B. Belegungs-, Pauschalreise-, Kontingent-, Reservierungs- oder Veranstaltungsverträge, die mit der Sportjugend Hessen das Camp betreffend abgeschlossen werden.

III. Eine Unter- oder Weitervermietung von Gästezimmern ist dem Vertragspartner grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Sportjugend Hessen.

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Ansonsten wird abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprochen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Leistungsgeber (Sportjugend Hessen) und dem Leistungsnahmer (Vertragspartner) geschlossen. Mit seiner Reiseanmeldung bietet der Vertragspartner der Sportjugend Hessen den Abschluss eines Vertrages über die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Sportjugend Hessen beschriebenen Leistungen verbindlich an. Der Sportjugend Hessen steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen oder eine Reiseanmeldung abzulehnen, insbesondere dann wenn die Aktivitäten des potentiellen Vertragspartners mit den Grundsätzen nach § 6 der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. nicht übereinstimmen.

Der Abschluss verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages.

3. Preise, Zahlung

I. Grundlage der Preise ist die zum Zeitpunkt der Buchung aktuelle Preisliste der Sportjugend Hessen für das Camp, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag vereinbart sind. Weicht das Belegungsjahr vom Buchungsjahr ab, behalten wir uns vor, geringfügige jährliche Preisanpassungen vorzunehmen und weiterzugeben. Der Vertragspartner wird schriftlich darüber informiert. Der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Information über eine solche Preisanpassung dem Vertragsschluss insgesamt widersprechen und den Vertrag kostenfrei stornieren. Wenn der Vertragspartner gegenüber der Sportjugend Hessen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist widerspricht, gilt die mitgeteilte Preisänderung als angenommen. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen notwendigen Preisanpassungen, etwa durch stark steigende Betriebskosten.

II. Zahlungen des Rechnungsbetrages erfolgen unbar nach Beendigung der Reise durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.

III. Sofern Eintrittsgelder anfallen, sind diese nicht im Preis enthalten und direkt vor Ort zu bezahlen, es sei denn, sie sind in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich enthalten.

IV. Die Rechnung der Sportjugend Hessen ist sofort nach Zugang innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung behält sich die Sportjugend Hessen das Recht vor, Verzugszinsen zu berechnen.

V. Leistet der Vertragspartner die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die Sportjugend Hessen seine Leistung erbracht hat, ist die Sportjugend Hessen berechtigt eine kostenpflichtige Mahnung zu erstellen.

4. Rücktritt, Stornierungen, Reduzierungen, Umbuchungen

I. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht. Stimmt die Sportjugend Hessen einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die Sportjugend Hessen den Anspruch auf vereinbarte Vergütung trotz Nichtanspruchnahme der Leistung. Die Sportjugend Hessen hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Häuser anzurechnen. Werden die Häuser nicht anderweitig vermietet, ist der Vertragspartner verpflichtet, folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für die gebuchten Leistungen zu zahlen:

Buchung mit Übernachtung

- eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €, wenn die schriftliche Stornierung bis 10 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht
- 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung später als 10 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht
- 80 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung später als 2 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht

Tagesaktionen

- kostenfrei, wenn die schriftliche Stornierung bis 4 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht
- 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung später als 4 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht

Reduzierung der Teilnehmerzahlen mit Übernachtung

- 90 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Reduzierung später als 10 Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht oder wenn der Vertragspartner das gebuchte Haus oder die gebuchte Leistung, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt (No Show).

Reduzierung der Teilnehmerzahlen bei Tagesaktionen

- kostenfrei, wenn die schriftliche Stornierung bis 5 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht
- 100% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung später als 5 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der Sportjugend Hessen zugeht

II. Ferner ist die Sportjugend Hessen berechtigt, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, z.B. wenn:

- höhere Gewalt, unvermeidbare außergewöhnliche Umstände oder andere von der Sportjugend Hessen nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- die Sportjugend Hessen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Sportjugend Hessen in der Öffentlichkeit gefährden kann ;
- die Veranstaltung einen gesetzes- oder sittenwidrigen oder rassistischen oder rechtsextremistischen Inhalt/Hintergrund hat. Dies trifft auch zu, wenn die Buchung bestätigt wurde, der entsprechende Inhalt der Veranstaltung aber erst später bekannt wird;
- der Vertragspartner trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Sportjugend Hessen eine fällige Leistung nicht erbringt;
- der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Sachverhalte (etwa Veranstaltungsinhalte oder Vereinbarungen bzgl. der Buchung) macht;
- die Veranstaltung der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) oder der Jugendordnung der Sportjugend Hessen (SJH) entgegensteht.

Bei berechtigtem Rücktritt der Sportjugend Hessen entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

III. Umbuchungen sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Bis zu 10 Wochen vor Beginn der Leistung kann der Vertragspartner kostenfrei innerhalb des laufenden Jahres eine Umbuchung mit den gleichen Bedingungen des Vertrages, unter der Voraussetzung freier Kapazitäten, vornehmen.
- Bei Umbuchungen innerhalb eines schon bestehenden Stornozeitraums bleiben die bereits angefallenen Verbindlichkeiten (Stornogebühren) im Fall einer Stornierung bestehen.

IV. Es steht dem Vertragspartner frei nachzuweisen, dass der Schaden der Sportjugend Hessen geringer ist als die in dieser Nr. 4 dieser AGB genannten Pauschalen.

5. Leistungen

- I. Leistungen können im Voraus oder bei Ankunft des Vertragspartners gebucht werden, richten sich nach der jeweiligen Verfügbarkeit und können aus wichtigen Gründen durch die Sportjugend Hessen abgelehnt werden.
- II. Reservierte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag jeweils ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Sportjugend Hessen spätestens um 10.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete Räumung ist nur möglich, wenn es die Belegungssituation zulässt und dies vor Anreise von der Sportjugend Hessen bestätigt wurde.
- III. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung des Camps sowie den Angaben in der Buchungsbestätigung. Die in Prospekten enthaltenen Angaben sind für die Sportjugend Hessen nicht bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich die Sportjugend Hessen in Übereinstimmung mit Art. 250 § 1 und § 3 EGBGB ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Vertragspartner vor Buchung informiert wird.
- IV. Während des gesamten Aufenthalts liegt die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Gästen grundsätzlich bei den verantwortlichen volljährigen Betreuer*innen der Leistungsnehmer der Gruppe. Dies gilt auch in Programmen, die von der Sportjugend Hessen mit oder ohne eine/n Trainer/in angeboten werden.
- V. Der Vertragspartner hat auftretende Mängel unverzüglich gegenüber der Sportjugend Hessen anzuzeigen.

6. Leistungsänderungen

- I. Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der Sportjugend Hessen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistungsbeschreibung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- II. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Sportjugend Hessen ist verpflichtet, den Vertragspartner über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund in Kenntnis zu setzen.
- III. Der Vertragspartner ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Leistung durch die Sportjugend Hessen oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt, innerhalb von 14 Tagen entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder eine Umbuchung zu verlangen, wenn die Belegungssituation des Camps es zulässt. Wenn der Vertragspartner gegenüber der Sportjugend Hessen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber wird der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung schriftlich informiert.
- IV. Ein Anspruch des Vertragspartners nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die Sportjugend Hessen keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Vertragspartner gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Vertragspartner einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die Sportjugend Hessen bereit und in der Lage war, so besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf anteilige Rückerstattung, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigen.

8. Verlust und Haftung

- I. Vertragspartner sind gehalten, Verluste oder Schäden an ihrem Eigentum bei Entdecken unverzüglich dem zuständigen Personal der Sportjugend Hessen zu melden, sowie die Sportjugend Hessen bei der Abfassung von Anzeigen für die Polizei zu unterstützen.
- II. Die Sportjugend Hessen ist in keiner Weise ihren Vertragspartnern für Verluste oder Schäden an deren Eigentum haftbar, welche durch unangemessenes und/oder schuldhaftes Verhalten von Gästen, höhere Gewalt, unvermeidbare außergewöhnliche Umstände oder durch Situationen entstehen, in denen der Vertragspartner allein für sein Eigentum verantwortlich ist.
- III. Die Sportjugend Hessen haftet ebenfalls nicht für Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.
- IV. Auf den Parkplätzen des Camps besteht für die dort abgestellten Fahrzeuge generell keine Haftung sowie keine Überwachungspflicht durch die Sportjugend Hessen.
- V. Vertragspartner sind für Verluste, Schäden oder Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf Handlungen des Vertragspartners im Camp zurückzuführen sind, haftbar.
- VI. Für verlorene oder beschädigte Zimmerschlüssel werden dem Vertragspartner pauschal pro Schlüssel 50,00 € in Rechnung gestellt.
- VII. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt.
- VIII. Die Camp-Ordnung und das jeweils aktuelle Hygienekonzept sind Bestandteil des Vertrages.

9. Versicherungen

Auf die Möglichkeit eines Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung, die auch einzelne Teilnehmerausfälle abdeckt, wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Bestimmungen für Pauschalreiseverträge

- I. Besteht die Leistungspflicht der Sportjugend Hessen neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag, es sei denn, dass die Organisation eines Freizeitprogramms erst nach Beginn der Gewährung von Kost und Logis durch den Vertragspartner ausgewählt wird.
- II. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.
- III. Die Sportjugend Hessen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen vermittelt wurden (keine Pauschalreise), sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistung und für die ordnungsgemäße Weitergabe der Informationen des Leistungsträgers an den/die Teilnehmer*in.
- IV. Bei einem Pauschalreisevertrag ist die Haftung der Sportjugend Hessen für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
- V. Eine Kündigung des Pauschalreisevertrages durch den Vertragspartner wegen eines erheblichen Mangels ist nur zulässig, wenn der Sportjugend Hessen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde, es sei denn, die sofortige Abhilfe ist erforderlich.
- VI. Der Vertragspartner kann im Falle eines Pauschalreisevertrags bis 7 Tage vor Reiseantritt verlangen, dass ein Dritter anstatt seiner in den mit der Sportjugend Hessen geschlossenen Vertrag eintritt, wenn dieser Dritte die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser AGB und insbesondere von § 6 der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. erfüllt.

11. Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung

- I. Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- II. Das Camp ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: camp-edersee@sportjugend-hessen.de.
- III. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die Sportjugend Hessen nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

12. Schlussbestimmungen

- I. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Frankfurt a.M. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Frankfurt a.M. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- II. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die ihr möglichst nahe kommende gesetzliche Regelung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.
- III. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Alle Angaben entsprechen dem Stand: 01.07.2022